



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97615 Bad Neustadt a.d. Saale

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale  
Bauverwaltung  
Alte Pfarrgasse 3  
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale		
Eing.: 26. Juli 2021		
Amt/ Abt. 31	Kopie an:	
Vorlage Sitzung	Rück- sprache	FILT!

*Am - 24*

**3.3 Verkehrswesen**

Siemensstraße 10, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 22.07.2021  
Zimmer: -  
Telefon: 09771 94-660  
Telefax: 09771 9481-660

strassenverkehrsbehoerde@rhoen-grabfeld.de  
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Herr Roth  
Ihr Zeichen: 31-610-531 bzw. 54140-  
We/Sd  
Ihre Nachricht vom: 02.07.2021

Unser Zeichen: 3.3-1400-NES 20  
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);  
Bauleitplanung in der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, Stadtteil Herschfeld: Nördlich  
der von-Guttenberg-Straße;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die geplante Erschließungssituation erscheint uns gegenwärtig nicht völlig klar:

In Nr. 2.6 der Begründung zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.05.2021 heißt es:

„Die äußere Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt entweder über die Kreisstraße NES20 (Kirchstraße), die in nordöstlicher Richtung in die Bundesstraße 279 mündet und von dort aus unmittelbar an die Bundesautobahn A71 (Anschlussstelle 25: Bad Neustadt a.d. Saale) angebunden ist, oder über die von der Kreisstraße NES20 (Kirchstraße) abzweigende von-Guttenberg-Straße, die südlich des Geltungsbereichs verläuft.“

In Nr. 2.6 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 20.05.2021 ist zu lesen:

„Die äußere Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt über die Kreisstraße NES20 (Kirchstraße), die in nordöstlicher Richtung in die Bundesstraße 279 mündet und von dort aus unmittelbar an die Bundesautobahn A71 (Anschlussstelle 25: Bad Neustadt a.d. Saale) angebunden ist. Von der Kreisstraße NES20 (Kirchstraße) aus abweigend erfolgt die Erschließung des Plangebietes über die von-Guttenberg-Straße, die südlich des Geltungsbereichs verläuft.“

Nr. 5.4 der Begründung führt schließlich aus:

Seite 1 von 2

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.00 Uhr  
Freitag 08.00 – 12.30 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 15.30 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV

„Die Erschließung durch den motorisierten Verkehr erfolgt unmittelbar über die südlich verlaufende ‚von-Guttenberg-Straße‘.“

Wir gehen davon aus, dass demnach keine neue Einmündung in die Kreisstraße NES 20 geschaffen werden, sondern die ‚von-Guttenberg-Straße‘ zur Anbindung genutzt werden soll, in diesem Sinne sind originäre hiesige Belange nicht betroffen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des Technischen Bauamts – Tiefbau (4.4.3) des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 08.07.2021 verwiesen.

2. Mit Blick auf die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) merken wir angesichts der Lage, insbesondere der südlich verlaufenden von-Guttenberg-Straße sowie der östlich verlaufenden NES 20, an, der Lärmproblematik und der Vereinbarkeit mit der geplanten Nutzungsform besonderes Gewicht beizumessen. Im Aufstellungsverfahren sind diesbezüglich damit ggf. gebotene bau(recht)liche Maßnahmen besonders zu berücksichtigen, um eine spätere unzumutbare Lärmbelastung von Grund auf zu vermeiden.

Denn in Anbetracht der Tatsache, dass uns gegenüber immer wieder verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes gefordert werden, sei darauf hingewiesen, dass schon entsprechend Nr. II des Einführungserlasses des BStMI v. 20.11.2008 Nr. IC/IIB/IID-3611.28-7 betr. Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen „nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden [sollen]. Sie sollen auch kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein (...).“

Weiter wird in genanntem Erlass unter Nr. III 10 ausgeführt, dass „für Straßen des überörtlichen Verkehrs (...) Beschränkungen und Verbote wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung grundsätzlich nur in Betracht [kommen], wenn im begründeten Einzelfall besondere Umstände dies zwingend gebieten und dem nicht verkehrliche Belange entgegenstehen (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO [a.F., vgl. nunmehr § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO]).“

Im Ergebnis ist damit unserer Auffassung nach in der Tat die Lärm(schutz)problematik besonders in den Fokus zu nehmen, v.a. da vorliegend ein neues Baugebiet überhaupt erst im Entstehen begriffen ist.

In diesem Sinne sind schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung aus unserer Sicht maximal zu würdigen, die bau(recht)lich gebotenen Maßnahmen sicherzustellen, um nachträgliche Diskussionen um etwa geschwindigkeitsreduzierende verkehrsrechtliche Maßnahmen aufgrund geltend gemachter unzumutbarer Lärmbelastung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roth

Seite 2 von 2

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.00 Uhr  
Freitag 08.00 – 12.30 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 15.30 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV